

Zusatzbeiträge nach dem Ergänzungsleistungsgesetz (ELG)

Merkblatt

Die in der EL-Berechnung anrechenbaren Heim- und Spitalkosten sind begrenzt; angerechnet werden ab dem Jahr 2022 CHF 160.00/Tag. Wenn die effektiven Heimtaxen höher sind, als die in der EL-Berechnung maximal anrechenbaren Taxen, entsteht eine Finanzierungslücke. Für die Deckung dieser Finanzierungslücke ist die Niederlassungsgemeinde zuständig.

Dieses Merkblatt betrifft Personen, welche sich kurz vor dem Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim (APH) befinden und

- deren eigene finanzielle Mittel nicht ausreichen, um die Kosten zu decken oder
- bereits Ergänzungsleistungen zur AHV beziehen.

Bitte wenden Sie sich vor dem Entscheid für den Eintritt in das APH bei der Bedarfsabklärungsstelle zur Beratung und Information, welcher Anteil der Heimtaxe maximal über EL gedeckt ist. Gemäss Reglement über Zusatzbeiträge nach dem Ergänzungsleistungsgesetz der Gemeinde Arlesheim berechnen sich die Zusatzbeiträge aus der Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung in der Stiftung Obesunne (§ 3 Abs. 1).

Sofern innert zumutbarer Frist kein geeigneter Platz verfügbar ist in einem Heim, dessen Taxen maximal jenen der Stiftung Obesunne entsprechen, können die Zusatzbeiträge übernommen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Bestätigung, dass kein geeigneter Platz verfügbar ist in einem Heim, dessen Taxen maximal jenen der Stiftung Obesunne entsprechen (Hotellerie CHF 130.00 plus Betreuungstaxe max. CHF 56.00), oder
- Ärztliche Verordnung/Überweisung

Rückerstattungspflicht für Erben

Erben von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge verpflichtet, soweit diese den Erbschafts-Freibetrag, der dem EL-Freibetrag gemäss Art. 11 Abs. 1 Buchstabe c des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung entspricht, übersteigen (§ 5 Abs. 2 des Reglements über Zusatzbeiträge nach dem Ergänzungsleistungsgesetz vom 18. April 2018).

Kontaktdaten

für Bedarfsabklärung oder bei Fragen zur Wohnsituation im Alter

Spitex Birseck 061 417 90 90 abklaerungaph@spitex-birseck.ch

bei allgemeinen Fragen im Alter

Pro Senectute beider Basel, Anita Rööfli 061 927 92 47 anita.roeoesli@bb.pro-senectute.ch

bei Fragen zur Finanzierung (EL)

Gemeinde Arlesheim 061 706 95 61 anina.ineichen@arlesheim.bl.ch